

# Benedetto

DEUTSCHES EHRENAMT – DAS E-MAGAZIN



Mai 2022

## **Praxiswissen**

*Wissenswertes zum Mitgliedsbeitrag*

---

## **Rechtsfrage**

*Spendenbescheinigung*

---

## **Vorstandswissen**

*Kein Platz für Extremisten*



---

# SOS-Kinderdorf Ukraine benötigt dringend Hilfe

*„Wir alle fühlen uns hilflos und wollen, dass der Krieg aufhört. Unsere oberste Priorität ist es, so viele Kinder wie möglich zu schützen. Wir wollen, dass die Kinder ohne Hass aufwachsen.“*

Serhii Lukashov, nationaler Direktor der SOS-Kinderdörfer Ukraine

Das Leben und Wohlergehen der 7,5 Millionen Kinder im Land ist in Gefahr. SOS-Kinderdorf Ukraine ist vor Ort und unterstützt in Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen Heimkinder und Binnenflüchtlinge mit einem Soforthilfeprogramm in der Westukraine. So berichtet Serhii Lukashov, nationaler Direktor

der SOS-Kinderdörfer Ukraine, dass sie von vielen Pflegefamilien aus dem ganzen Land um Unterstützung gebeten werden. Die Mitarbeiter vor Ort planen den Kauf und die Verteilung von Hilfsgütern sowie die psychosoziale Betreuung von Kindern und ihren Familien.



Weitere Informationen zur Hilfsaktion des SOS-Kinderdorf Ukraine sowie zur aktuellen Lage finde Sie hier:  
[www.sos-kinderdorf.de/portal/spenden/wo-wir-helfen/europa/ukraine](http://www.sos-kinderdorf.de/portal/spenden/wo-wir-helfen/europa/ukraine)

**Spendenkonto des SOS-Kinderdorf e.V.**  
Bank für Sozialwirtschaft  
DE02 7002 0500 7840 4636 24  
BIC BFSWDE33MUE

## Steuern & Finanzen

*Der Verein als Erbe* Seite 03

## Praxiswissen

*Verbraucherschutz  
im Internet* Seite 06

## Rechtsfrage

*Vereinfachte  
Spendenbescheinigung* Seite 08

## Steuern & Finanzen

*Lotterie und Tombola* Seite 09

## Vorstandswissen

*Kein Platz für  
Extremisten* Seite 12

## Praxiswissen

*Der Mitgliedsbeitrag* Seite 15

## Gut zu wissen

*Benedetto als  
Digitalmagazin* Seite 20



Hans Hachinger, Gründer  
DEUTSCHES EHRENAMT e. V.

**Sehr geehrte Leserin,  
sehr geehrter Leser!  
Liebe ehrenamtlich  
Engagierte!**

Immer öfter möchten Menschen über ihren Tod hinaus Gutes tun und setzen eine gemeinnützige Organisation in ihr Testament ein. Doch was bedeutet das für den Verein? Was ist zu tun, wenn die Nachricht eintrifft, dass der Verein erbt? Diesen Fragen gehen wir in dieser Ausgabe auf den Grund, weil wir in jüngster Vergangenheit vermehrt dazu beraten haben.

Ein ebenfalls hochaktuelles Thema ist der sogenannte „Kündigungs-Button“, der ab Juli dieses Jahres verpflichtend auf der Homepage prangen muss, wenn bspw. eine Mitgliedschaft online abgeschlossen werden kann. Wir klären in dieser Ausgabe darüber auf.

Haben Sie Benedetto schon im Internet entdeckt? Ab Seite 20 erfahren Sie, was unser neu veröffentlichtes digitales Infoangebot alles für Sie bereit hält und wie Sie dieses für sich und andere nutzen können.

Mit freundlichen Grüßen

Hans Hachinger



## Wenn der Verein erbt...

*3,1 Billionen Euro\* werden laut einer Studie des Deutschen Instituts für Altersvorsorge (DIA) zufolge zwischen 2015 und 2024 vererbt. Ein nicht unerheblicher Anteil kommt dabei gemeinnützigen Organisationen zugute. Doch gerade kleinere Vereine stehen vor enormen Herausforderungen, wenn es zum Erbfall kommt, denn mit einer professionellen Nachlassabwicklung haben die wenigsten Erfahrung. Die folgende fiktive Geschichte zeigt exemplarisch, welche Entscheidungen im Erbfall getroffen werden müssen.*

### Post vom Nachlassgericht

Anne Mone, die Vereinsvorsitzende des Natur- und Gartenvereins „Fleißige Lieschen“ e.V. bekommt unerwartete Post vom Amtsgericht. Das kürzlich verstorbene, langjährige Vereinsmitglied Johannes Kraut hat den Verein in seinem Testament als Alleinerben bedacht. Anne ist gerührt. Sie wusste immer, wie viel ihm der Verein bedeutete, auch weil sein einziger Sohn schon vor vielen Jahren ins Ausland gezogen war und kaum von sich hören ließ. Stattdessen waren die „Fleißigen Lieschen“ Johannes' Familie. Er lebte allein, pflegte hingebungsvoll seinen wunderschönen Cottage-Garten mit den historischen

Rosen und engagierte sich unermüdlich ehrenamtlich in der Vereinsarbeit. Aber eine Erbschaft, das hatte Anne nicht erwartet. Vielleicht ließe sich damit endlich der Zukunftsgarten auf dem Dach der Blumbacher Wasserwerke verwirklichen.

### Annehmen oder Ausschlagen

Den Brief in der Hand stellt sie fest, dass sie keine Ahnung hat, was nun zu tun ist. Ihre Freundin Iris fällt ihr ein. Die hat Jura studiert und kann ihr sicher weiterhelfen. „Zuerst müsst ihr im Verein entscheiden, ob ihr die Erbschaft überhaupt annehmen wollt“, erklärt Iris kurz darauf am Telefon. „Sind wir

dazu denn nicht verpflichtet?“ fragt Anne überrascht. „Nein, der Verein hat von heute an sechs Wochen Zeit, um das Erbe auszuschlagen. Unternehmt ihr nichts, gilt es nach der Frist automatisch als angenommen – mit allen Rechten und Pflichten.“ Anne wird stutzig. Welche Pflichten? „Was genau weißt Du über die persönlichen und finanziellen Verhältnisse des Verstorbenen“, fragt Iris. „Nicht viel“, gesteht die Vereinschefin. „Er besaß ein winziges Haus mit Garten am Stadtrand und bezog eine kleine Rente. Über Geldsorgen hat er zumindest nie geklagt.“ „Das klingt doch schon mal gut. Du musst wissen, auch ein gemeinnütziger Verein kann Schulden und Verbindlichkeiten erben, die er dann anstelle des Erblassers, also des Verstorbenen, begleichen muss. Deshalb ist es wichtig, im Vorfeld zu prüfen, ob die Ausschlagung des Erbes nicht doch das sinnvollere Vorgehen wäre.“ „Der Hanno und Schulden? Nein, das glaube ich nicht. Aber zur Sicherheit rufe ich morgen beim Nachlassgericht an und lass mir eine genauere Auskunft geben. Dann wissen wir Bescheid.“

### Die Katze im Sack

Iris schüttelt den Kopf. „So einfach ist das leider nicht. Das Nachlassgericht ist nicht dafür zuständig, den Umfang der Erbmasse zu errechnen. Die Vermögenswerte müssen die Erben selber ermitteln. Ihr müsst also mit dem Testament an Dritte herantreten und von diesen Auskünfte verlangen. Dazu müsst Ihr aber zunächst in Erfahrung bringen, welche Personen oder Unternehmen überhaupt mit Johannis Verträge hatten oder vielleicht noch Forderungen gegen ihn haben. Solche Informationen erhält man in der Regel von Banken, Versicherungen, dem Finanzamt oder auch dem Grundbuchamt. Hier ist aber das Problem, dass diese Dir die gewünschten Informationen in der Regel nur geben, wenn Du einen Erbschein vorlegen kannst. Damit weißt Du nach, dass der Verein erbberechtigt ist. Das Problem an der Sache ist, sobald Du ein Erbscheinverfahren anstrebst, um diesen Nachweis zu bekommen, gilt das Erbe als angenommen, Frist hin oder her.“ „Man erbt also grundsätzlich die Katze im Sack?“, fragt Anne ungläubig. Iris lacht. „So in etwa. Deshalb wäre es gut, wenn ihr euch im Verein berätet und alle Informationen sammelt, die die Mitglieder über den Verstorbenen haben. Dann fällt euch die Entscheidung bestimmt leichter.“ „Danke, das ist eine gute Idee“, stimmt Anne zu. „Aber ich bin mir jetzt schon ziemlich sicher, dass der Hanno dem Verein etwas Gutes tun wollte und uns sicher keinen Schuldenberg vererbt hat. Wie geht es dann weiter?“

### Der Pflichtteil: Die Familie bekommt immer ein Stück vom Kuchen

„Du hast erwähnt, dass Johannis einen Sohn hatte.“ „Ja, aber der lebt meines Wissens schon seit Jahren in Portugal. Die beiden hatten keinen Kontakt mehr. Vermutlich ist das auch der Grund, warum Hanno sein ganzes Vermögen dem Verein vererbt hat. Wir waren der Ersatz für seine Familie.“ „Trotzdem hat der Sohn Anspruch auf einen Pflichtteil der Erbmasse. Das

ist eine finanzielle Mindestbeteiligung am Erbe, die nahen Verwandten zusteht, unabhängig vom Willen des Erblassers.“ „Der Verein muss diesen Pflichtteil also auszahlen, sofern der Sohn ihn einfordert.“ „Ganz genau. Zudem seid ihr verpflichtet, ihm Auskunft über den gesamten Nachlasswert zu geben, damit er die Höhe des Pflichtteils berechnen kann. Das nennt sich Auskunfts- und Wertermittlungsanspruch.“

### Gemeinnützige Vereine erben steuerfrei

Anne seufzt. „Dann ist es wohl das Beste, das Häuschen möglichst bald zu verkaufen, damit wir den Pflichtteil ausbezahlen können. Der schöne Garten. Er war Hannos ganzer Stolz.“ „Du musst nichts überstürzen. Um den Pflichtteil kümmerst ihr Euch, wenn sich der verschollene Sohn tatsächlich meldet. Als Verein könntet ihr das Haus auch vermieten. Vielleicht sucht eines eurer Mitglieder ja gerade eine neue Bleibe. Die Mietentnahmen müsstet ihr dann allerdings versteuern.“ Anne bleibt skeptisch. „Aber was ist mit der Erbschaftssteuer? Die soll ja richtig hoch sein. Das können wir niemals aus der Vereinskasse zahlen, ohne das Haus zu verkaufen.“ Iris winkt beruhigend ab: „Keine Sorge, als gemeinnütziger Verein seid ihr von der Erbschaftssteuer befreit. Nur Körperschaften, die KEINE kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecke fördern, müssen die Erbschaftssteuer zahlen. In der Regel beträgt sie satte 30 Prozent, aber immerhin wird ein Steuerfreibetrag in Höhe von 20.000 Euro gewährt.“



### Die Erbschafts-Checkliste

„Keine Erbschaftssteuer? Puh, da fällt mir ja ein Stein vom Herzen. Es ist schön, dass gemeinnützige Arbeit auch auf diese Weise gewürdigt wird. Jetzt sehe ich unseren Zukunftsgarten tatsächlich in greifbare Nähe rücken. Johannis würde sich freuen. Auch ihm lag das Projekt sehr am Herzen und er hatte die Idee, den Dachgarten als außerschulische Lernwiese für Lehrer und Schüler zur Verfügung zu stellen. Biologie und Umweltkunde am lebenden Beispiel“, freut sich Anne. „Also, was muss ich nun als erstes unternehmen?“ Iris lacht: „Ich dachte mir schon, dass Du auf eine Checkliste bestehst, Frau Vorsitzende. Ich schicke sie Dir gleich per Mail.“

### Eine Erbschaft macht viel Arbeit – Hilfe vom Profi

Die Fleißigen Lieschen e.V. haben sich dazu entschlossen, Johannis' Erbe anzutreten. Bevor sie aber die geerbten Mittel auch tatsächlich verwenden können, wartet viel Arbeit auf den Verein. Eine Nachlassabwicklung ist zeitraubend und lässt

sich kaum nebenbei erledigen. Neben den vielen Behördengängen ist vor allem die Auflösung von Wohnungen oder das Entrümpeln von Häusern ist keine leichte Aufgabe. Hier sollten Vereine mit Bedacht vorgehen, um neugierigen Nachbarn keinen Anlass zu geben, Gerüchte in die Welt zu setzen, die der Organisation schaden können. Da der Blumbacher Natur- und Gartenverein keinerlei Erfahrungen mit Erbschaften hat, wurde beschlossen, einen professionellen Nachlassabwickler zu beauftragen. Damit vermeiden die Mitglieder Wertverlust und Haftungsfälle und können sich auf ihre eigentliche gemeinnützige Arbeit konzentrieren – ganz im Sinne ihres verstorbenen Freundes.

### Checkliste für den Erbfall

- Mit dem Zugang des Schreibens vom Nachlassgericht erhält der Verein offiziell Kenntnis vom Erbe.
- Frist zur Ausschlagung des Erbes beträgt 6 Wochen ab Kenntnisnahme.
- Verstreicht die Frist ohne entsprechende Reaktion vom Verein gilt das Erbe automatisch als angenommen.
- Der Verein sollte die Frist nutzen, um genauere Informationen zur Lebens- und Vermögenssituation des Verstorbenen zu sammeln, z. B. über Freunde und Familie.
- Der Verein kann ein Erbscheinverfahren beantragen, um die Gültigkeit des Testaments festzustellen. Die Verfahrenskosten trägt der Verein. Achtung: Mit dem Antrag gilt das Erbe als angenommen, auch wenn die sechswöchige Frist noch nicht verstrichen ist.
- Der Erbschein berechtigt den Verein, Informationen zur Erbmasse bei Banken, Versicherungen und Ämtern einzuholen.
- Die Erbmasse muss der Verein selbst ermitteln. Das Nachlassgericht ist dafür nicht zuständig.
- Auf Aufforderung von Pflichtteilsberechtigten muss der Verein diesen Auskunft über den Nachlasswert erteilen und ein Nachlassverzeichnis aushändigen.
- Der Verein ist verpflichtet, den Pflichtteil an den/die Berechtigte/n auszuzahlen.
- Gemeinnützige Vereine sind von der Erbschaftssteuer befreit. (Für nicht gemeinnützige Vereine beträgt die ErbSt 30 % abzüglich eines Steuerfreibetrags von 20.000 Euro. Ab einer Erbschaft von 13 Millionen Euro beträgt die ErbSt 50 %)
- Hat der Verein beschlossen, das Erbe anzunehmen, beginnt die Nachlassabwicklung:
  - Unterlagen (Sterbeurkunde, Erbschein) einholen
  - Besitz und Hausrat sichten und sortieren (Schlüssel, Kfz-Brief, Sparbuch, etc.)
  - Versicherungen des Erblassers abwickeln
  - Offene Verbindlichkeiten begleichen
  - Kfz abmelden
  - Mietwohnung kündigen und übergeben
  - Immobilien verkaufen oder vermieten

# Kündigungsbutton

## Neue Regeln für online geschlossene Mitgliedsverträge

*Bieten Sie Verbrauchern an, eine Mitgliedschaft online abzuschließen? Dann sollten Sie diesen Artikel lesen, denn ab dem 01. Juli 2022 gelten dafür neue Regeln. Zum einen muss eine sogenannte „Kündigungsschaltfläche“ auf der Website eingerichtet werden und zum anderen gelten neue Kündigungsfristen bei sich stillschweigend verlängernden Verträgen.*

Das „Gesetz für faire Verbraucherverträge“ hat bereits viele Verbesserungen für private Verbraucher gebracht. Etwa, dass Strom- oder Gasverträge nicht mehr wirksam am Telefon geschlossen werden können. Davon profitieren wir Verbraucher, keine Frage. Und für Vereine, Verbände und andere gemeinnützige Organisationen waren diese Vorgaben bislang nicht weiter relevant.

Doch neu eingeführte Regeln hinsichtlich der Kündigung von online abgeschlossenen Verträgen, bspw. Abonnements oder Mitgliedschaften, erfordern schnelles Handeln. Ab 01. Juli 2022 müssen Unternehmen, Vereine gelten hierbei als solche, eine Kündigungsschaltfläche auf ihrer Website anbieten. Die Schaltfläche muss kein grafisch erzeugter „Button“ sein. Auch ein einfacher Hyperlink ist in Ordnung. Lediglich die folgenden Richtlinien müssen erfüllt werden:

- Der Kündigungsbutton muss auf der Website ständig verfügbar und leicht zugänglich sein.
- Zudem ist die Schaltfläche mit einer Formulierung wie „Vertrag hier kündigen“ oder einer anderweitig eindeutigen Formulierung zu beschriften.
- Eine Bestätigungsseite muss eingerichtet werden, zu der der Verbraucher nach dem Klick auf den Kündigungsbutton unmittelbar geleitet wird.

Auf dieser Bestätigungsseite müssen diese Angaben abgefragt werden:

- a) Art der Kündigung sowie im Falle der außerordentlichen Kündigung zum Kündigungsgrund,
- b) die eindeutige Identifizierbarkeit,
- c) die eindeutige Bezeichnung des Vertrags,
- d) der Zeitpunkt, zu dem die Kündigung das Vertragsverhältnis beenden soll und
- e) Weiter muss die Bestätigungsseite eine Bestätigungsschaltfläche enthalten, die mit „Jetzt kündigen“ beschriftet ist.

- Diese Kündigung (inkl. Datum und Uhrzeit) muss der Verbraucher speichern können, z. B. als PDF.
- Der Verein muss dem Verbraucher den Zugang der Kündigung sofort per E-Mail bestätigen.

Wichtig: Stellt der Verein diesen Button nicht zur Verfügung, kann das Mitglied den online geschlossenen Vertrag jederzeit ohne Frist kündigen. Für Mitgliedschaften, die zustande kamen, weil das Mitglied den Aufnahmeantrag per E-Mail oder per Post an den Verein gesendet hat, gilt dies nicht.

### Neue Kündigungsregel

Im Regelfall schließen Verein und Mitglied eine unbefristete Mitgliedschaft und damit ist die neue Kündigungsregel gem. §309 Nr. 9 nicht relevant. Gelten seitens des Vereins allerdings Regelungen (AGB) die vorsehen, dass der Vertrag sich nach Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit stillschweigend verlängert, sind diese nur wirksam, wenn dem Mitglied dann (nach Ablauf der ursprünglichen Vertragslaufzeit) ein Recht zur Kündigung mit einer Frist von max. einem Monat eingeräumt wird. Diese Regel gilt für alle Verträge, die ab dem 01.03.2022 geschlossen wurden.

Unternehmer i.S.d. § 14 BGB ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

Da der Verein stets als Unternehmer i.S.d. genannten Norm auftritt, ist auch die Regelung hinsichtlich des Kündigungsbuttons auf diesen anwendbar.





## Unser Verein erhält regelmäßig von einem am Ort ansässigen Unternehmen Bastelmaterial. Der Wert beträgt laut dem Kassenzettel nie über 150 Euro. Wie bescheinigen wir diese Spende korrekt?

Nach § 50 IV Nr. 2 EStDV i.V.m. § 5 I Nr. 9 KStG bedarf es bei Sachspenden mit einem Wert von weniger als 300 EUR keiner Spendenbescheinigung nach amtlichem Muster. Vielmehr ist ausreichend, dass der Verein eine Bestätigung über den Zugang der Sachspende nach unten aufgeführtem Muster ausstellt.

In der Bestätigung über die Sachzuwendung wird dem Unternehmer auch der Wert der Sachspende quittiert. Der Wert der Zuwendung entspricht dabei dem Entnahmewert bei dem spendenden Unternehmen zuzüglich der bei der Entnahme angefallenen Umsatzsteuer. Sie sollten sich daher von dem spendenden Unternehmen den Buchwert und die angefallene Umsatzsteuer bescheinigen lassen und diese Bescheinigung der Zuwendungsbestätigung beifügen.

### Muster

#### Spenden und Mitgliedsbeiträge bis 300 EUR Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 2 Nr. 2 b) EStDV

Der Verein [Name] e.V. ist wegen Förderung von [Förderzweck nach amtlichen Vordruck] durch den letzten zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes für Körperschaften [Ort] vom [Datum] für den letzten Veranlagungszeitraum [Jahr/e] nach § 5 Absatz 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Die Steuernummer des [Name] e.V. lautet [StNr.]

Es wird bestätigt, dass wir von [Name des Unternehmens] am [Datum] Sachzuwendungen gemäß beigefügtem Beleg erhalten haben. Der Wert beträgt nach Angaben des Unternehmens [Wert gemäß Beleg] €.

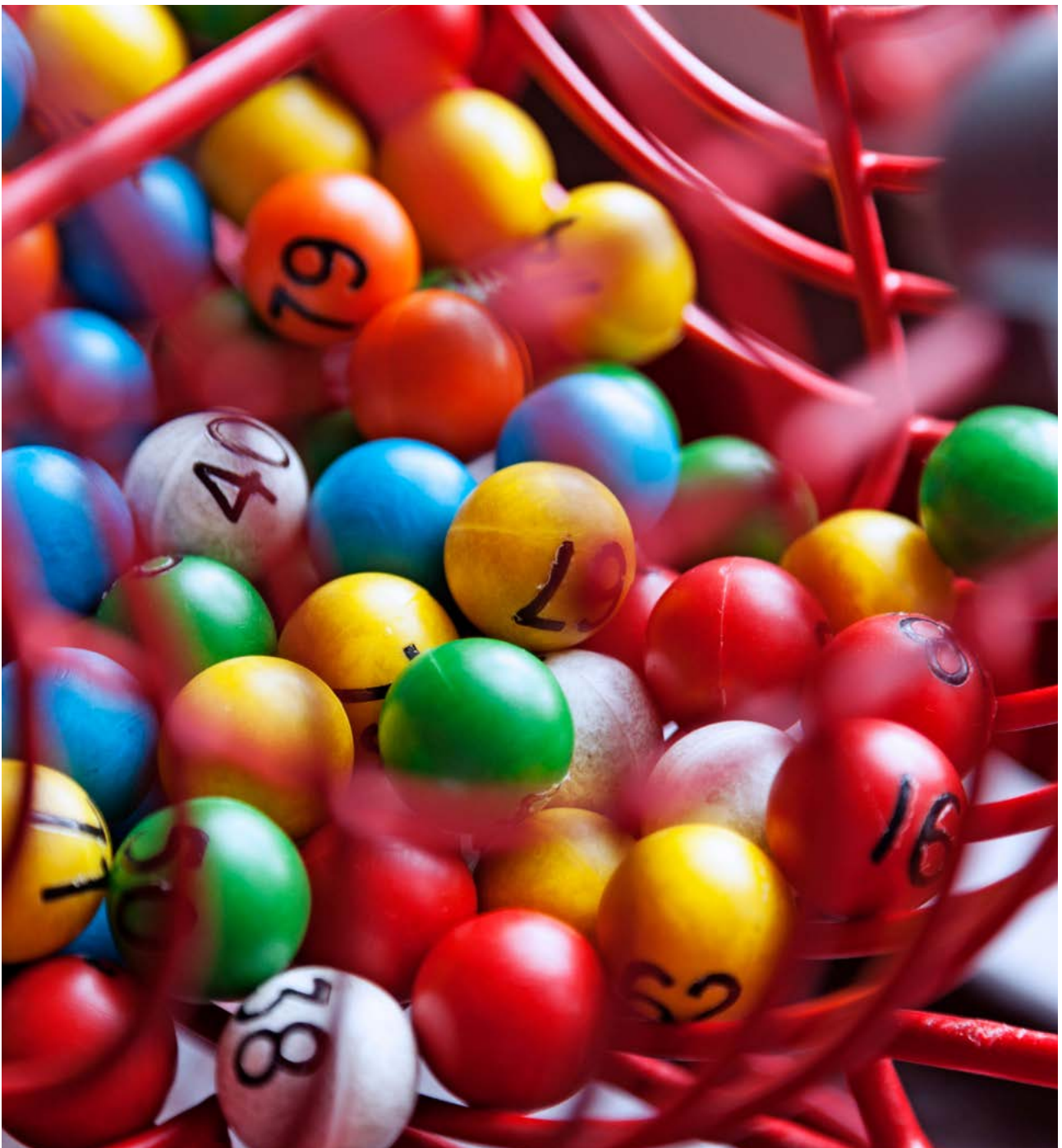


### Rechtsanwalt Hans-Joachim Schwenke

ist Gründungspartner der Kanzlei Schwenke Schütz. Neben der Führung der Notare (mit dem Amtssitz Berlin) mit Schwerpunkt im Gesellschafts- und Immobilienrecht berät er in diesen Bereichen Unternehmen im Rahmen von Transaktionen und Vertragsgestaltungen. Unsere Mandanten schätzen seine Kreativität und die Fähigkeit, komplexe Sachverhalte einfachen Lösungen zuzuführen.

## Win-Win-Win-Veranstaltung: Lotterie und Tombola im Verein

*Veranstaltet ein gemeinnütziger Verein eine Tombola oder eine Lotterie, gibt es im besten Fall nur glückliche Gewinner: Der Losverkauf stellt eine lukrative Einnahmequelle für den Verein dar, vor allem wenn die Sachpreise und Gutscheine für die Tombola von Wohltätern gespendet werden. Diese freuen sich im Gegenzug über eine Spendenquittung und die Gäste über einen kurzweiligen Abend mit tollen Gewinnen.*



So ohne weiteres lässt sich diese Win-Win-Win-Situation aber nicht genießen. Bei der Organisation von Lotterien oder Tombolas – etwa auf einem Vereinsfest, aber auch über einen längeren Zeitraum – müssen Vereine äußerst korrekt vorgehen und sich an eine Vielzahl steuerlicher und gesetzlicher Regelungen halten. Da diese von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich sein können, sollten Sie im ersten Schritt klären, welche konkreten Auflagen für Ihren Verein gelten und sowohl bei Ihrem Finanzamt als auch bei der zuständigen Rechtsbehörde die Rahmenbedingungen erfragen. Wir helfen, indem wir Ihnen die wichtigsten Begriffe und allgemeinen Steuerregeln kurz und knackig erklären:

### Eine „Lotterie“ ist keine „Tombola“ – Die wichtigsten Begriffe

Eine **Lotterie** ist ein Glücksspiel, bei dem nach vorgegebenen Regeln bestimmte Geldbeträge gewonnen werden können. Die Aussicht auf einen Gewinn muss dabei überwiegend vom Zufall abhängen und nicht von den persönlichen Fähigkeiten und Leistungen der Teilnehmer.

Bei einer **Ausspielung**, oder salopp **Tombola**, werden anstelle von Geldgewinnen Sachpreise oder sogenannte „geldwerte Vorteile“ wie zum Beispiel Gutscheine verlost.

**Öffentlich** und damit genehmigungspflichtig ist eine Lotterie oder Ausspielung immer dann, wenn ein offener Personenkreis daran teilnehmen kann oder sie gewohnheitsmäßig im Verein oder einer anderen geschlossenen Gesellschaft stattfindet. (z. B. regelmäßige Bingo-Abende)

Als **„Kleine Lotterie“** gelten Lotterieveranstaltungen bis zu einer bestimmten Größenordnung z. B. in Bezug auf die maximale Losverkaufssumme, die Dauer der Lotterie oder die regionale Begrenzung. Je nach Bundesland können für sie vereinfachte Genehmigungsverfahren oder pauschale Genehmigungen gelten. Teilweise sind kleine Lotterien genehmigungsfrei aber anzeigepflichtig. Vereine sollten sich daher im Vorfeld über die geltenden Verwaltungsvorgaben informieren.

Die **Lotteriesteuer** muss nicht etwa der Gewinner zahlen, sondern der Veranstalter. Grundsätzlich unterliegen sämtliche Lotterien und Ausspielungen in Deutschland der sogenannten Lotterie- und Rennwettsteuer. Sie beträgt 20 Prozent des planmäßigen Preises (Nennwertes) sämtlicher Lose ohne Umsatzsteuer. Für gemeinnützige Vereine gelten jedoch Steuerfreigrenzen.

### 9 goldene Regeln für Ihre Vereinslotterie

#### #1 Lotterien und Ausspielungen müssen genehmigt werden.

In Deutschland dürfen öffentliche Lotterien und Tombolas nur mit der Erlaubnis der zuständigen Behörde veranstaltet werden.



Wer unerlaubt eine öffentliche Lotterie durchführt, macht sich strafbar. Die für die Genehmigung zuständige Behörde ist je nach Bundesland, Losverkaufssumme und Reichweite der Lotterie

- die örtliche Gemeinde (bei lokal begrenzten Lotterien)
- das Ordnungsamt
- die Stadt oder der Landkreis
- das Regierungspräsidium
- das Innenministerium

#### #2 Genehmigte Lotterien und Tombolas sind für Vereine ertragssteuerfrei.

Eine genehmigte Lotterie oder Ausspielung wird steuerlich als Zweckbetrieb behandelt und ist damit ertragssteuerfrei. Wichtig: Der Erlaubnisbescheid ist Voraussetzung für die Zweckbetriebseigenschaft. Wurde dieser nicht beantragt oder aber abgelehnt, zählt die Lotterie zum steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb des Vereins.

#### #3 Ertragssteuern entfallen nur bei Förderung der gemeinnützigen Vereinszwecke.

Mit dem Reinertrag aus der Tombola oder der Lotterie muss der Verein unmittelbar, also ohne Verzögerung, die eigenen gemeinnützigen Zwecke finanzieren. Wird der Gewinn anderweitig verwendet oder deckt der Verein mit den Einnahmen seinen Eigenaufwand ab, liegt kein steuerbegünstigter Zweckbetrieb vor – mit der Folge, dass neben der Lotteriesteuer auch die Körperschaftsteuer fällig werden kann.

### #4 Gemeinnützige Vereine müssen in der Regel keine Lotteriesteuer zahlen.

Die Lotteriesteuer muss nicht gezahlt werden, wenn ...

- der Gesamtpreis der Lose maximal 40.000 Euro beträgt und die von der zuständigen Behörde genehmigte Lotterie oder Tombola ausschließlich gemeinnützig, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient.
- bei kleineren Ausspielungen mit ausschließlich Sachwertgewinnen der Gesamtpreis der Lose nicht über 1.000 Euro liegt.

### #5 Die Umsätze aus dem Verkauf der Lose sind umsatzsteuerpflichtig.

Auf die Einnahmen aus dem Losverkauf muss der Verein grundsätzlich Umsatzsteuer zahlen. Allerdings gilt in der Praxis hier meist der ermäßigte Steuersatz von 7 Prozent, sofern der Reinerlös ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet wird.

### #6 Für Sach- und Geldspenden kann der Verein Spendenquittungen ausstellen.

Sach- und Geldspenden für eine Tombola, die dem gemeinnützigen Zweck des Vereins dienen sind steuerlich absetzbar. Der Verein kann also Firmen und Privatpersonen Zuwendungsbescheinigungen für kostenfrei zur Verfügung gestellte Geld- und Sachgewinne ausstellen. Für Sachspenden aus

Privatvermögen muss der Wert nach allgemeinen Regelungen ermittelt werden. Bei Sachspenden von Firmen (Betriebsvermögen) dürfen sich Vereine auf die Wertangabe des Spenders verlassen.

### #7 Bei werbewirksamen Gegenleistungen sind Spendenquittungen unzulässig.

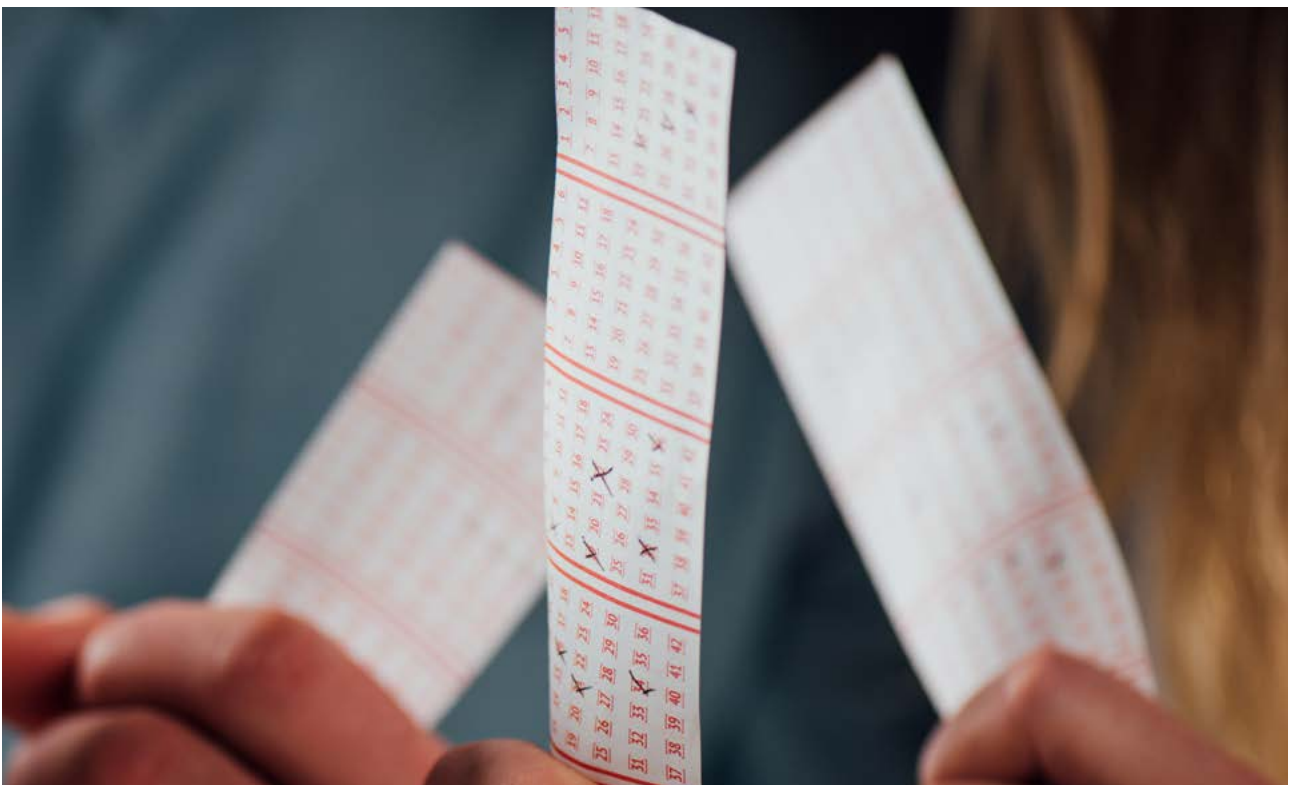
Bei Werbeleistungen durch den Verein im Zusammenhang einer Sachspende, die über eine einfache Nennung und Ehrung des Spenders hinausgehen, ist die Ausstellung von Spendenbescheinigungen unzulässig.

### #8 Der Kauf eines oder mehrerer Lose ist nicht abzugsfähig.

Der Verkaufspreis eines Loses gilt nicht als Spende an den Verein, weil dem Kaufpreis eine Gegenleistung (Gewinnaussicht) gegenübersteht. Der Verein darf dem Loskäufer also keine Spendenbescheinigung ausstellen.

### #9 Auf die steuerliche Abgrenzung sollte geachtet werden.

Gemeinnützige Vereine sollten darauf achten, die Einnahmen durch Losverkäufe steuerlich exakt abzugrenzen und sie dem Zweckbetrieb „Lotterien und Ausspielungen“ (§ 68 Nr. 6 AO) zuzuordnen. Der DATEV-Kontenrahmen „Branchenlösung für Vereine“ sieht für diesen Zweckbetrieb die Kontenklasse 6000 vor (Teilbereich 6500). Kompliziert wird es zum Beispiel, wenn die Eintrittskarte für eine Veranstaltung zugleich das Los für die Lotterie ist und der Anteil für das Los im Nachhinein zahlungstechnisch herausgerechnet werden muss.



## Kein Platz für Extremisten!

*Gemeinnützigkeit setzt voraus, dass der Verein keinerlei Bestrebungen unterstützt, die unsere freiheitliche demokratische Grundordnung gefährden oder dem Gedanken der Völkerverständigung entgegenstehen. Oder anders formuliert: Für Extremisten ist kein Platz in einem gemeinnützigen Verein. Allerdings sieht man den meisten ihre Gesinnung nicht an. Nicht jeder schwenkt die Reichsfahne, wenn er einen Antrag auf Mitgliedschaft stellt. Wie also können sich Vereine vor Extremisten in den eigenen Reihen schützen?*

Sie lassen sich in Elternvertretungen wählen, renovieren die Kita ihrer Sprösslinge, organisieren Stadtteulfeste und gehen mit Senioren spazieren. Sie werden Mitglied in Vereinen und Bürgerinitiativen, die sich selbst als unpolitisch betrachten. Doch spätestens, wenn Extremisten dort dann offizielle Ämter übernehmen, leidet das Ansehen der gemeinnützigen Organisation. Allein ihre Mitgliedschaft kann bürgerschaftlich Engagierte davon abhalten, dem gleichen Verein beizutreten. Vereine müssen es keineswegs dulden, wenn Radikale offen oder verdeckt unter den Mitgliedern agieren. Sie können Maßnahmen ergreifen, um eine Mitgliedschaft zu verhindern und im Ernstfall Mitglieder auszuschließen. Die eigene Satzung ist dabei ihre stärkste Waffe.

### Gemeinnützig heißt nicht, dass jeder willkommen sein muss

Eines vorab: Viele glauben, dass ein gemeinnütziger Verein verpflichtet sei, grundsätzlich jeden Beitrittswilligen aufzunehmen. Das ist falsch. Zwar bedeutet „Gemeinnützigkeit“, dass die Tätigkeit des Vereins der Allgemeinheit zugutekommt und der Kreis der nutznießenden Personen von daher nicht zu klein oder geschlossen sein darf. Dennoch darf jeder Verein frei bestimmen, wen er als Mitglied aufnehmen möchte und wen nicht. Von Gesetzes wegen hat niemand einen Anspruch auf die Aufnahme in einen Verein seiner Wahl. Die Mitgliedschaft ist also auch vor Gericht nicht einklagbar.

### Per Satzung die Mitgliedschaft verweigern

Das BGB schreibt vor, dass jede Vereinssatzung Bestimmungen über den Beitritt von Mitgliedern enthalten muss. Für die genaue Ausgestaltung der Beitrittsregeln ist der Verein zuständig. Nutzen Sie diese Möglichkeit, denn so können Sie Extremisten den Beitritt erschweren:

- Die Satzung darf **keine automatische Aufnahme** jeder/s Beitragswilligen vorsehen.
- Stellen Sie in der Beitrittsklausel sicher, dass der Vorstand **einer Aufnahme zustimmen** muss. Vermeiden Sie den Begriff „Beitritt“.
- Überlegen Sie gut, ob Sie einem abgelehnten Anwärter satzungsgemäß die **Möglichkeit einer Berufung** vor der

Mitgliederversammlung einräumen. Sie vermeiden dadurch willkürliche Entscheidungen des Vorstands, geben aber auch einem radikalen Nicht-Mitglied ungewollt eine Bühne.

- Legen Sie **ganz konkrete Voraussetzungen für die Mitgliedschaft** fest. Das können auch Negativklauseln sein, die zum Beispiel eine Mitgliedschaft in einer rechtsradikalen Vereinigung als **Ausschlusskriterium** definieren.
- Eine Alternative zur satzungsmäßigen Ausschlussklausel kann eine **Probemitgliedschaft** sein, die ein automatisches Ende der Mitgliedschaft vorsieht, wenn sich die Parteien nach der angegebenen Zeitspanne nicht auf eine reguläre Mitgliedschaft einigen können.
- Eine weitere Möglichkeit besteht darin, in der Satzung zu regeln, dass ein anderes Vereinsmitglied als **Bürge** die Aufnahme dieser Person befürworten muss.

### Musterklausel Beitritt & Mitgliedschaft

(...) Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand auf schriftlichen Antrag mit schriftlicher Mitteilung an den Bewerber.

(...) Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, kann die/der Beitragswillige sich schriftlich/mündlich an die Mitgliederversammlung wenden, die mit einfacher Mehrheit abschließend über das Aufnahmegesuch entscheidet.

(...) Die Mitgliedschaft besteht zunächst als Probemitgliedschaft, welche automatisch nach einem Jahr endet, wenn diese nicht übereinstimmend in eine Voll-Mitgliedschaft umgewandelt wird. **oder**

(...) Die Mitgliedschaft kann nur erworben werden, wenn das Aufnahmegesuch durch mindestens ein weiteres Mitglied unterstützt wird.



Übrigens: Der Verein muss die Ablehnung eines Bewerbers nicht begründen, sofern dies die Satzung nicht ausdrücklich vorschreibt. Im Grunde ist es ausreichend, auf einen Aufnahmeantrag einfach nicht zu reagieren.

### Per Satzung Mitglieder ausschließen

Man kann Menschen nun einmal nicht in den Kopf schauen. Offenbart sich die radikale Gesinnung eines Mitglieds erst im Nachhinein, kann sich der Verein nur mit dem Ausschluss des Mitglieds behelfen. Auch hier sind präzise formulierte Satzungsregeln ausschlaggebend. Beinhaltet Ihre Satzung keinerlei Regelungen zum Ausschluss, ist dieser nur aus „wichtigem Grund“ möglich. Dann müsste das Verhalten des Mitglieds die Belange des Vereins so stark beeinträchtigen, dass die Fortsetzung der Mitgliedschaft für den Verein unzumutbar ist.

Wird per Satzung der Ausschluss als Vereinsstrafe definiert, muss auch hier ein klarer Bezug zur Vereinstätigkeit gegeben sein. Denn was das Mitglied außerhalb des Vereins tut und lässt, spielt grundsätzlich keine Rolle. Aus der bloßen Mitgliedschaft in einer rechtsextremen Organisation lässt sich also meist kein Ausschlussgrund ableiten. Dazu bedarf es einer ganz konkreten Satzungsklausel:

#### Musterklausel Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(...)

Der Ausschluss aus dem Verein kann u.a. erfolgen

- (...) bei Kundgabe rechtsextremer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Haltungen innerhalb und außerhalb des Vereins und der Mitgliedschaft in rechtsextremen und fremdenfeindlichen Parteien und Organisationen, wie z. B. der NPD oder DVU.

Ist ein Ausschlussgrund gegeben, kommt es zum Ausschlussverfahren. Dieses muss unbedingt korrekt durchgeführt werden, da andernfalls der Ausschluss einer Überprüfung durch die staatlichen Gerichte nicht standhält. Informieren Sie sich also eingehend über den Verlauf und die formalen Anforderungen eines solchen Verfahrens.

### Unvereinbarkeitsregelungen können Mitgliedschaften aufheben

Ein effektiver Weg, um den Beitritt von Extremisten zu vermeiden oder sie aus dem Verein ausschließen zu können, ist die Unvereinbarkeitsregelung. Denn dann zählt nicht erst ein bestimmtes Verhalten des Mitglieds, sondern allein schon die

Mitgliedschaft z. B. in einer rechtsextremen Organisation. Diese muss aber bekannt und nachweisbar sein. Gegenüber dem satzungsgemäßen Ausschluss hat die Unvereinbarkeitsregelung zwei wesentliche Vorteile:

1. Sie führt zu einem automatischen Ausscheiden des Mitglieds. Es muss also kein Ausschlussverfahren durchgeführt werden. Dem Mitglied muss lediglich mit Nennung des Grundes das Ende der Mitgliedschaft mitgeteilt werden.
2. Eine nachträglich durch Satzungsänderung eingeführte Unvereinbarkeitsregelung gilt rückwirkend, auch wenn der Sachverhalt, z.B. die Mitgliedschaft in einer rechtsextremen Organisation, schon vorher bestand.

#### Musterklausel Unvereinbarkeit

„Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich- demokratischen Grundordnung. Der Verein lehnt Bestrebungen und Bindungen parteipolitischer, konfessioneller und wirtschaftlicher Art, sowie alle Formen militärischer Ausbildung ab. Der Verein tritt allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen die Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen. Mitglieder von extremistischen Organisationen gleich welcher politischen Ausrichtung, sowie Mitglieder rassistisch und fremdenfeindlich organisierter Organisationen oder religiöser Gruppierungen wie z. B. der NPD und ihrer Landesverbände, können nicht Mitglied des Vereins werden.“

#### Fazit: Konsequent gegen Extremismus

Eine offene und von Toleranz geprägte Vereinskultur, die von den Mitgliedern gelebt wird und für Außenstehende sichtbar ist, ist nach wie vor die beste Strategie, um Ihren Verein vor radikalen Einflüssen zu schützen. Zusätzlich haben Sie mit der Satzung ein wirkungsvolles Instrument an der Hand, um Extremisten Einhalt zu gebieten. Überprüfen Sie daher die Beitritts- und Ausschlussregelungen Ihrer Vereinsatzung und denken Sie über eine Unvereinbarkeitsregelung nach. Die Beratung durch einen Rechtsexperten, zum Beispiel im Rahmen unseres Vereins Schutzbriefs, hilft Ihnen, alle Optionen zu nutzen und Ihr konsequentes Handeln gegen Extremismus jedweder Form unangreifbar zu machen. Übrigens: Der Verein muss die Ablehnung eines Bewerbers nicht begründen, sofern dies die Satzung nicht ausdrücklich vorschreibt. Im Grunde ist es ausreichend, auf einen Aufnahmeantrag einfach nicht zu reagieren.



## Zur Kasse bitte! Was Sie zu Mitgliedsbeiträgen wissen müssen

*Auf den ersten Blick erscheint es ganz einfach: Mitglieder bezahlen Mitgliedsbeiträge. Doch aus dem Nichts können Mitgliedsbeiträge nicht erhoben werden. Das muss klar in der Satzung geregelt sein. Gilt Arbeitsleistung als Beitrag? Und darf ein Beitrag beliebig hoch angesetzt werden? Und zu guter Letzt gibt es immer wieder den Fall, dass ein Mitglied seinen Beitrag nicht bezahlt. Was dann zu tun ist, lesen Sie im folgenden Beitrag.*

### Mitgliedsbeitrag in der Satzung

Die Vereinssatzung ist das Instrument, in dem die organisatorischen Erfordernisse des Vereins abgebildet werden – so auch die Regelungen zum Mitgliedsbeitrag. Hinsichtlich dieses sensiblen Themas sollte jeder Verein klare Regeln schaffen, um Auseinandersetzungen zu vermeiden. Gemäß § 58 Nr. 2 BGB gehört, ob und welche Beiträge von Mitgliedern zu leisten sind, verpflichtend in jede Vereinssatzung. Unabhängig von dieser gesetzlichen Vorschrift gilt, dass keine Beiträge erhoben werden dürfen, wenn die Satzung dies nicht vorgibt.

### Diese Punkte sind zu regeln:

- Welche Art von Beiträgen wird erhoben, bspw. Geld oder Dienstleistung?
- Welcher Art ist der Beitrag, bspw. regelmäßige Beiträge oder Sonderzahlungen?
- Werden für unterschiedliche Mitgliedergruppen unterschiedlich hohe Beiträge erhoben?



### **Darüber hinaus ist es empfehlenswert folgendes festzulegen:**

- Wer legt die Beitragshöhe fest? (Wenn es nicht die Mitgliederversammlung tut)
- Die Fälligkeit der Beiträge (jährlich, monatlich)
- Das Zahlungsverfahren, bspw. Lastschrift
- Was geschieht, wenn es zu Beitragsrückständen und Zahlungsverzug kommt

---

**Tipp:** Die Höhe des Beitrags sollte nicht in der Satzung geregelt werden. Sonst wird bei jeder Beitragserhöhung eine Satzungsänderung erforderlich. Hierzu bietet sich eine Beitragsordnung an. Die Beitragsordnung muss aber ebenfalls in der Satzung angelegt sein, d.h. in der Satzung muss geregelt sein, welches Organ die Beitragsordnung erlässt und welchen Inhalt die Beitragsordnung im Wesentlichen hat. Ein Mitglied darf durch die Regelungen in der Beitragsordnung nicht überrascht werden, sondern muss aus der Satzung erkennen können, welche Beiträge (z. B. Aufnahmegebühr, Jahresgebühr) er\*sie bezahlen muss.

---

### **Arbeitsleistung als Beitrag**

Viele kennen die Verpflichtung zur Arbeitsleistung aus dem Sport- oder Kindergartenverein. Auch die Arbeitsleistung muss ausdrücklich in der Satzung geregelt sein, um diese den Mitgliedern abverlangen zu können. Wie überall sind auch im Verein nicht alle Mitglieder gleich motiviert und drücken sich auch gern mal um die Vereinsarbeit. Hier können Sie per Satzung festlegen, dass Geldzahlungen zu erfolgen haben, sollten die Arbeitsstunden nicht bis zu einem bestimmten Zeitpunkt erfolgt sind.

Formulierungsvorschlag für die Satzung: Die Mitglieder leisten pro Jahr bis zu ... Arbeitsstunden. Werden die Arbeitsstunden trotz Mahnung bis zum Beginn des Folgejahres nicht geleistet, werden ersatzweise angemessene Geldbeiträge fällig. Über die Höhe dieses Ersatzbeitrags entscheidet der Vorstand.

---

**Tipp:** Setzen Sie die Ersatzbeiträge hoch genug an, um damit Ersatzarbeitskräfte vergüten zu können.

---

### **Die Höhe des Beitrags**

Grundsätzlich gilt, dass die finanzielle Belastung, die mit der Mitgliedschaft verbunden ist, für die Mitglieder einschätzbar sein muss. Besteht der Verein bereits, sind die Beitragssätze be-

reits bekannt und einschätzbar. Für Vereinsgründer ist wichtig, dass sich die Höhe der Beiträge an der konkreten Tätigkeit des Vereins bemessen. Daher können Mitgliedsbeiträge von Verein zu Verein sehr unterschiedlich sein.

**Für gemeinnützige Organisationen gilt:** Kommt die Tätigkeit eines gemeinnützigen Vereins in erster Linie den Mitgliedern zugute, wie bspw. bei Sportvereinen, darf der zu zahlende Mitgliedsbeitrag für natürliche Personen nicht höher als 1.023 Euro pro Jahr liegen. Wird mehr verlangt, droht der Entzug der Gemeinnützigkeit. Zu hohe Mitgliedsbeiträge und übrigens auch Aufnahmegebühren erregen den Verdacht, den Mitgliederkreis klein zu halten und somit würde nicht mehr die Allgemeinheit, sondern nur noch ein bestimmter Personenkreis gefördert.

Die Höhe des Beitrags legt in der Regel die Mitgliederversammlung fest. Per Satzung kann diese Aufgabe aber auch auf ein anderes Vereinsorgan, bspw. den Vorstand übertragen werden, um den Verwaltungsaufwand bei Beitragserhöhungen gering zu halten. Allerdings könnte eine solche Regelung auch für Ärger sorgen. Ein guter Kompromiss ist es daher, die Mitgliederversammlung ab einer bestimmten Grenze einzubeziehen.

---

**Beispiel:** Die Höhe der Mitgliedsbeiträge legt der Vorstand fest. Eine Erhöhung um mehr als 10 Prozent bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

---



### Höhere Kosten, höhere Beiträge

Entstehen dem Verein plötzlich deutlich höhere Kosten, liegt nah, dies über eine ebenso deutliche Erhöhung der Mitgliedsbeiträge zu kompensieren. Allerdings birgt dieses Vorgehen ein Risiko: Unabsehbare Steigerungen des Mitgliedsbeitrags geben Mitgliedern ein Sonderkündigungsrecht, mit dem kurzfristig viele Mitglieder wegbrechen können.

Die Satzung kann auch hier hilfreich formuliert werden: Entsteht dem Verein durch Kostensteigerungen ein erhöhter Finanzbedarf, kann er den Mitgliedsbeitrag um bis zu 40 Prozent erhöhen.

### Variable Beiträge

Auch variable Mitgliedsbeiträge, die sich bspw. am Einkommen der Mitglieder orientieren, sind möglich. Das Organ, dem die Festlegung der Beitragshöhe zugewiesen ist, kann auch über variable Beiträge beschließen. Selbstverständlich gilt auch hier, dass sich die Beitragshöhe innerhalb dessen bewegen muss, was der Verein leistet.

### Unterschiedliche Beiträge

Um unterschiedliche Beiträge verlangen zu dürfen, muss dies in der Satzung geregelt sein und es muss einen sachlichen Grund dafür geben. Wird dies nicht berücksichtigt, verstößt der Verein gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz. Demnach sind bestimmte Mitgliedergruppen zu definieren, bspw. Familien, Jugendliche, Kinder, Abteilungsmitglieder..., und klarzustellen, dass für diese Gruppen unterschiedliche Beitragssätze gelten.

### Zahlungsform

Auf den ersten Blick mag es kleinlich wirken, wenn ein Verein vorschreibt, wie der Mitgliedsbeitrag zu entrichten ist. Doch damit lassen sich Probleme hinsichtlich ausbleibender Beitragszahlungen schon im Vorfeld vermeiden. Die Satzung kann vorschreiben, dass Beiträge über das SEPA-Lastschriftverfahren zu begleichen sind. Zudem kann eine Sanktionsmöglichkeit eingebaut werden, um zu verhindern, dass Mitglieder die Angabe ihrer Bankdaten ablehnen oder die Lastschrift zurück gehen lassen.

Formulierungsvorschlag für die Satzung: Der Vorstand kann einen verbindlichen Beschluss über die Art und Weise der Beitragszahlung (z. B. Lastschriftverfahren) fällen. Von Mitgliedern, die nicht das vorgeschriebene Zahlungsverfahren verwenden, kann ein zusätzlicher Beitrag in Höhe von 10 Prozent des Mitgliedsbeitrags erhoben werden.

Ist ein Mitglied mehr als 4 Wochen mit seiner Beitragszahlung in Verzug, kann zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag eine Strafzahlung in Höhe von 20 Prozent der Beitragsschuld erhoben werden.

### Das Mitglied zahlt nicht

Ist in einer auf der Satzung basierenden Beitragsordnung ein fester Zahlungstermin für die Beitragszahlung hinterlegt, muss der Verein nicht mahnen, wenn ein Mitglied den Beitrag nicht zum festgesetzten Termin bezahlt hat. Ab dem ersten Tag nach Zahltermin ist das Mitglied in Verzug.

Wer sich nicht mit dem säumigen Mitglied herumschlagen möchte, kann die Verpflichtung den ausstehenden Beitrag einzutreiben, an eine Rechtsanwaltskanzlei übergeben werden. Die Kosten, die dabei entstehen, können vom Mitglied eingefordert werden – natürlich nur in der Höhe, wie sie auch entstanden sind.

Strafzahlungen müssen in der Satzung geregelt sein: Ist ein Mitglied (eventuell: trotz Mahnung) mehr als 4 Wochen mit seiner Beitragszahlung in Verzug, kann zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag eine Strafzahlung in Höhe von 20 Prozent der Beitragsschuld erhoben werden.

Schreibt die Beitragsordnung, bzw. Satzung keinen festen Zahltermin vor, muss für jedes Mitglied eine Rechnung mit Zahlungsziel erstellt werden. Hat das Mitglied nach Ablauf des Zahlungsziels nicht überwiesen, muss eine Mahnung mit einer angemessenen Frist (ca. 2 Wochen) an das Mitglied gesendet werden. Nach Ablauf dieser Frist tritt Verzug ein und der Vorgang kann zur weiteren Verfolgung an einen Rechtsanwalt übergeben werden.

Wurde statt Überweisung der Einzug per Lastschrift vereinbart und die Lastschrift schlug fehl, muss dem Mitglied vor Mahnung eine Zahlungsaufforderung mit Zahlungsziel zugehen. Wird dieses Zahlungsziel überschritten, kommt es wieder wie oben beschrieben zur Mahnung und dann zum weiteren Verfahren.

Wer nicht gleich zum Anwalt gehen möchte, kann selbstverständlich weitere Mahnungen an den säumigen Zahler senden. Wichtig dabei ist, immer eine Frist zur Zahlung zu setzen. Alternativ kann der Verein auch selbst ein Mahnverfahren einleiten. Das geht online sogar relativ einfach: [Online-Mahntrag.de](https://www.online-mahntrag.de) – Eine Anwendung der deutschen Mahngerichte

Dieses Verfahren gilt allerdings ausschließlich für Geldforderungen. Forderungen wie bspw. Herausgabe oder Unterlassung erfordern ein anderes Vorgehen. Hierfür ist eine, wie im Vereins-Schutzbrief beinhaltete, juristische Erstberatung sinnvoll.



## Neu: Benedetto als Digitalmagazin

*Im Februar 2020 erschien die erste Ausgabe des Monatsmagazins Benedetto, erfunden und herausgegeben vom DEUTSCHEN EHRENAMT. Seither haben wir die wichtigsten Themen für Vorstände, Geschäftsführer, Schatzmeister und Schriftführer aufbereitet und pro Monat als pdf-Dokument veröffentlicht. Und jetzt läuten wir eine neue Ära ein mit unserem digitalen Info-Angebot unter [deutsches-ehrenamt.de/benedetto](https://deutsches-ehrenamt.de/benedetto).*

### Auf den ersten Blick

Auf der Startseite des Online-Magazins Benedetto finden Sie immer drei Top-Themen, die unsere Redaktion für Sie aktuell aufbereitet hat. Suchen Sie gezielt nach Informationen zu einem Themenfeld, bspw. Vereinsführung, können Sie aus sieben vorgegebenen Kategorien wählen und erhalten alle relevanten Artikel aus einer Kategorie.

### Suchen, finden, teilen

Wir freuen uns immer, wenn wir Rückmeldungen von unseren Leserinnen und Lesern erhalten. Die Inhalte von Benedetto werden immer gelobt. Doch hinsichtlich der Nutzung gab es auch die ein oder andere kritische Stimme. Besonders vermisst wurde eine ordentliche Suchfunktion, die mit Stichworten gefüttert die gewünschten Informationen aus einem Gesamtarchiv liefert. Wir haben den Ruf gehört und eine solche Funktion in unser Online-Magazin integriert.

Zwar wollen wir alle Papier sparen, doch manchmal ist es hilfreich, einen Text Schwarz auf Weiß vor sich liegen zu haben und

auch mal handgeschriebene Notizen einzufügen. Ab sofort ist das überhaupt kein Problem, denn jeder einzelne Artikel kann als pdf gespeichert ausgedruckt werden.

Und wie auch sonst im Netz üblich, bieten wir Ihnen die Möglichkeit Inhalte mit anderen an Vereinsthemen interessierten Leuten zu teilen. Darüber hinaus können Sie die von uns eingestellten Inhalte auch ganz unkompliziert für Ihre eigenen Zwecke nutzen. Sei es als Inhalt für Ihre Vereins-Zeitschrift, einen Info-Newsletter an Ihre Mitglieder oder Social Media. Ein kurz gehaltener Freigabeprozess ermöglicht Ihnen, die Texte zu nutzen.

### Themen vorschlagen

Nach dem Motto: „Was Sie schon immer wissen wollten, sich aber nie zu fragen trauten“, können Sie der Benedetto-Redaktion Themen vorschlagen, die je nach Machbarkeit recherchiert und online gestellt werden.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch unter [deutsches-ehrenamt.de/benedetto](https://deutsches-ehrenamt.de/benedetto)



# Jeden Tag ein bisschen mehr

*DEUTSCHES EHRENAMT und zwei Herzensprojekte*

Wir werden immer mal wieder gefragt, warum wir uns dafür entschieden haben, KlinikClowns Bayern e.V. und SOS-Kinderdorf e.V. mit Spenden zu unterstützen. Und so kam es dazu:

## Was wäre also, wenn...

Jede und jeder im Team hat sich gefragt, „Was wäre, wenn mich Krankheit, Jobverlust, eine Familienkrise träfe?“ Das sind schließlich alles Nöte, die jede und jeden plötzlich treffen können. Also stellten wir uns gemeinsam die Frage, was wir uns in einer Notsituation wünschen würden. Klar, Unterstützung würden wir uns wünschen, doch wie sähe die konkret aus? Unser Ergebnis: Getröstet wollen wir sein, wenn wir krank sind und Hilfe zur Selbsthilfe erhalten, wenn das Leben aus den Fugen gerät. Und so war klar, dass wir Menschen dabei unterstützen möchten, die andere trösten, ihnen Freude schenken und in Krisensituationen unbürokratisch helfen.

Es dauerte nicht lang bis mit KlinikClowns Bayern e.V. und SOS-Kinderdorf e.V. genau die zwei Organisationen gefunden waren, die das tun, was wir uns wünschen würden, wenn sich besonders dunkle Wolken in unser Leben schöben.

Vor der Entscheidung, an welche Projekte wir spenden, stand eine noch viel wichtigere Überlegung. Nämlich die, nebst unserer täglichen Arbeit für Vereine und Verbände, einen sozialen Beitrag mit gesellschaftlicher Wirkung leisten zu wollen.

Großartig war, dass niemand im Team irgendwelche Bedenken hatte und wir direkt mit der Suche nach geeigneten Empfängern unserer Spende beginnen konnten.

Für uns bedeutet dieses Engagement nicht nur, dass wir Geld für gute Zwecke weitergeben, sondern es bedeutet auch ein stärkeres Wir-Gefühl im Team.

Jeder Abschluss eines Vereins- oder Verbands-Schutzbriefs unterstützt zwei unserer Herzensangelegenheiten. Konkret bewirkt der Abschluss abwechselnd bspw. einen Noteinkauf für eine 4-köpfige Familie in Deutschland mit unserem Partner SOS-Kinderdorf e.V. bzw. eine Clownsvisite mit unserem Partner KlinikClowns e.V.

**Mehr Informationen zu unseren Herzensprojekten finden Sie unter [klinikclowns.de](http://klinikclowns.de) und [sos-kinderdorf.de](http://sos-kinderdorf.de)**



DEUTSCHES EHRENAMT®  
■■■

# Unser Spendenupdate

Jeden Monat spenden wir an zwei ganz besondere  
Herzensprojekte. ❤️

Den **KlinikClowns Bayern e.V.** haben wir ausgesucht, damit mehr  
Clownsvisiten Lachen, Trost und Freude in Kliniken, Einrichtungen  
für Menschen mit Handicap, Altenheime und Hospize bringen.

Die „Familienstärkung in Deutschland“ des **SOS-Kinderdorf e.V.**  
erhält die zweite Hälfte unserer monatlichen Spende. Langfristige  
Unterstützung und Beratungsangebote für Familien, Eltern und  
Kinder stärken unsere Gesellschaft, davon sind wir überzeugt.

**Für alle im Team des DEUTSCHEN EHRENAMTS fühlt es sich  
gut und richtig an, einen sozialen Beitrag zu leisten, während  
wir mit großer Freude einen starken Partner für Vereine und  
Verbände bilden.**



## IM NÄCHSTEN MAGAZIN



**VEREINSFÜHRUNG**  
Tod eines Mitglieds



**FÖRDERUNG**  
LEADER



**ROLLE IM VEREIN**  
Geschäftsführer

## IMPRESSUM

### Herausgeber:

DEUTSCHES EHRENAMT e.V.  
Mühlfelder Straße 20  
82211 Herrsching  
service@deutsches-ehrenamt.de

### Verantwortlich für den Inhalt:

Hans Hachinger

### Konzeption/Design:

GRAND DIGITAL –  
Daniel Erke GmbH & Co. KG

### Redaktion:

DEUTSCHES EHRENAMT e.V.  
GRAND DIGITAL –  
Daniel Erke GmbH & Co. KG

### Fotos:

SOS-Kinderdorf e.V.  
Adobe Stock/FreePik  
DEUTSCHES EHRENAMT e.V.

### Druck:

Unitedprint.com  
Vertriebsgesellschaft mbH  
Friedrich-List-Straße 3  
01445 Radebeul

### Urheberrechtlicher Hinweis:

Die Inhalte sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe des Inhalts an dritte Personen, Vereine und Verbände ist gestattet. Weiterer Nachdruck, fotomechanische, elektronische oder sonstige Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Mikroverfilmung und Einspeicherung, öffentliche Zugänglichmachung, Verarbeitung bzw. Wiedergabe in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien und Systemen ist – auch auszugsweise – nur nach schriftlicher Zustimmung der DEUTSCHEN EHRENAMT Service GmbH erlaubt.

### Haftungsausschluss:

Der Inhalt des Newsletters ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind ausgeschlossen. Die Informationen stellen keine steuerliche oder rechtliche Beratung dar und begründen kein Beratungsverhältnis.

### Bezugsbedingungen und Abbestellung:

Benedetto erscheint monatlich und ist ein kostenloser Service der DEUTSCHES EHRENAMT Service GmbH.

Kostenfrei lesen und downloaden unter [www.deutsches-ehrenamt.de/benedetto](http://www.deutsches-ehrenamt.de/benedetto)

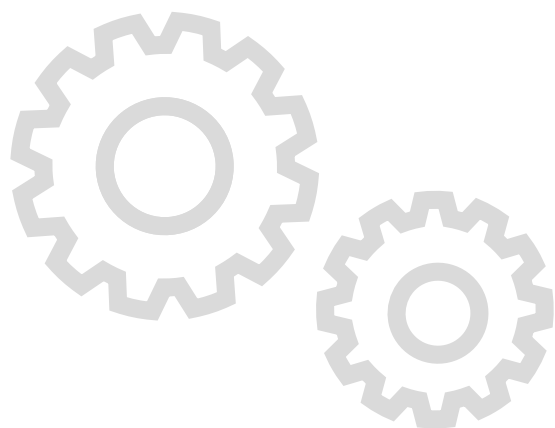
Benedetto gibt es jetzt auch bei United-Kiosk.de im Flatrate-Abo.

# Was macht eigentlich das DEUTSCHE EHRENAMT?

*Eine berechtigte Frage, die sich leicht beantworten lässt: Seit 1999 ist das DEUTSCHE EHRENAMT ein starker Partner für Vereine, Verbände und Stiftungen.*

## Informationsquelle Nr. 1

Mehr als eine Million Nutzer besuchen jährlich **www.deutsches-ehrenamt.de** und recherchieren dort fachlich fundierte Informationen für ihre Vereins- bzw. Verbandsführung – und das völlig kostenfrei!



## Beratung und Absicherung

Nicht kostenfrei, aber seinen Preis wert sind Vereins- und Verbands-Schutzbrief des DEUTSCHEN EHRENAMT.

---

Die Online-Redaktion des DEUTSCHEN EHRENAMT e.V. liefert auf [www.deutsches-ehrenamt.de](http://www.deutsches-ehrenamt.de) rund 200 Infoseiten rund um die Vereinsführung. Ob Ehrenamtspauschale, Spendenbescheinigung oder Fördertipps – immer gut erklärt und immer aktuell.

---